

Förderverein Chemnitz Hockey e.V.
Marktsteig 110 • 09125 Chemnitz
foerderverein@chemnitz-hockey.de • www.chemnitz-hockey.de



Förderverein Chemnitz Hockey e.V.

Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft

im Verein: Förderverein Chemnitz Hockey e.V.
Marktsteig 110 – 09125 Chemnitz
foerderverein@chemnitz-hockey.de
www.chemnitz-hockey.de

Hiermit beantrage ich:

Name, Vorname, Geburtsdatum

PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer

Telefon/ Handy

E-Mail

ab dem _____ die Mitgliedschaft im Verein.

Jahresbeitrag (bitte zutreffendes ankreuzen):

Ich wünsche einen Beitritt als:

- ein einfaches Mitglied 30 Euro p.a..
 ein förderndes Mitglied (mind. 100 Euro p.a.) _____ €

Die Beitragsrechnung erhalten Sie am Jahresanfang.

Zusätzlich zum Jahresbeitrag möchte ich _____ monatlich jährlich

spenden. Die Spende kann per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen werden.

Die Spendenquittung erhalte ich direkt vom Förderverein.

Ich erkenne die Satzung und Ordnungen des Vereins an.

Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß Bundesdatenschutzgesetz bin ich einverstanden.

Ort: _____ **Datum:** _____ **Unterschrift:** _____

Bitte den Aufnahmeantrag unterschrieben in Papierform oder per E-Mail zurück an den Förderverein.

Vereinsvorsitzender

David Ruß
Marktsteig 110
09125 Chemnitz
Tel 0172 – 3422592
E Mail foerderverein@chemnitz-hockey.de
www.chemnitz-hockey.de

stellvertretende Vorstände

Karl-Heinz Dittrich
E Mail khdittrich@gmx.de
Steffen Schröter
E Mail steffen.schroeter@googlemail.com
Jörg Schlenzig
E Mail jschlenzig@gmx.com

Registergericht AG Chemnitz Vereinsregistereintrag

VR 3022

Bankverbindung Sparkasse Chemnitz

IBAN DE98870500000710030800
BIC CHEKDE81XXX

Steuernummer

214/142/05205

BLZ 87050000
Kto. 710030800

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Name des Zahlungsempfängers:
Förderverein Chemnitz Hockey e.V.

Anschrift des Zahlungsempfängers:
Marktsteig 110 – 09125 Chemnitz

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 85ZZZ00001056903

Mandatsreferenz:
- wird vom Verein ausgefüllt -

Einzugsermächtigung:
Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger „Förderverein Chemnitz Hockey e.V.“ Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger „Förderverein Chemnitz Hockey e.V.“ auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart:
 Wiederkehrende Zahlung einmalige Zahlung

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

DE
IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 22 Stellen)

DE
BIC (8 oder 12 Stellen)

Ort

Datum

Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Sollten sich zukünftig Änderungen bzgl. der von Ihnen gemachten Angaben ergeben, bitten wir Sie, uns entsprechend zu informieren.
Die Lastschrifteinzugsermächtigung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Vereinssatzung des „Förderverein Chemnitz Hockey“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 24.06.2013 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Chemnitz Hockey“ und hat seinen Sitz in Chemnitz. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.". (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Gründung ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie selbstlose Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feld- und Hallenhockey in Chemnitz im Allgemeinen, sowie der gezielten Unterstützung einzelner Sportler oder Mannschaften, insbesondere auch der Kinder und Jugendlichen durch finanzielle, materielle und sonstige Förderung. (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, davon ausgenommen sind übliche Auslagenerstattungen. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche (auch beschränkt geschäftsfähige) und juristische Personen, Personenzusammenschlüsse sowie Gesellschaften des Handelsrechts werden.

Die Mitgliedschaft im Verein kann als

- einfaches Mitglied
- förderndes Mitglied oder
- Ehrenmitglied

bestehen.

(2) Einfache Mitglieder sind solche, die im Verein aktive Vereinsarbeit leisten.

Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein materiell unterstützen und nach eigenem Ermessen am Vereinsleben teilnehmen.

Ehrenmitglieder sind solche, die aufgrund besonderer Verdienste im Verein zu solchen ernannt worden sind.

(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrages über den der Vorstand entscheidet. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Bei Tod endet die Mitgliedschaft zum Ende des Sterbejahres. Für den Fall einer Beitragserhöhung in der Kündigungsfrist, nimmt der Auszutretende an der Beitragserhöhung nicht mehr teil.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung erhebt hierzu eine Beitragssatzung. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie z.B. Umlagen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

(2) So lange ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag in Rückstand ist, ruhen seine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere sein Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei bis zu vier Stellvertretern (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den Schatzmeister sowie den Schriftführer.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorsitzende und ein Stellvertreter den Verein gemeinsam vertreten und nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zwei Stellvertreter den Verein gemeinsam vertreten dürfen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Die Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit abberufen werden.

- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, bestellt die Mitgliederversammlung den Nachfolger für den Rest der Amtsdauer.
(7) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Interessen der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder mehr als sieben Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig, sofern fünf Vereinsmitglieder anwesend sind.
(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Enthaltungen zählen nicht als Stimme. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
(5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter geleitet. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt, bei Wahlen reicht der Antrag auch eines erschienenen Mitgliedes.
(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Post SV Chemnitz e.V. Abt. Hockey, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht nach Auflösung des Vereins der Post SV Chemnitz e.V. Abt. Hockey nicht mehr, fällt das noch vorhandene Vermögen des Vereins an den Sächsischen Hockeyverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 26.09.2013 von der Mitgliederversammlung des Vereins Förderverein Chemnitz Hockey e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

__David Ruß_____
__Markus Merbeck_____
__Steffen Schröter_____
__Mirko Rost_____
__Karl-Heinz Dittrich_____
__Torsten König_____
__Tobias Nitschke_____
__Heiko Kühn_____

Beitragssatzung des „Förderverein Chemnitz Hockey“

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 25.11.2019

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags oder einer Umlage.
(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Es gibt folgende Beitragsarten:
- Für ein einfaches Mitglied 30 Euro p.a..
 - Für ein förderndes Mitglied mindestens 100 Euro p.a..
 - Für ein Ehrenmitglied wird kein Beitrag erhoben.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
(3) Die Mitglieder entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. In der Regel ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
(4) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben.